

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

45. Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montage und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 54.

Dienstag, den 7. Juli

1885.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Bei der unterzeichneten Königlichen Prüfungs-Commission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Laufe des Monats September dieses Jahres die diesjährigen Herbstprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden. Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten Königlichen Prüfungs-Commission nach §§ 23 und 24 der Ersatz-Ordnung gestellungspflichtig sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der bevorstehenden Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens **bis zum 1. August dieses Jahres schriftlich** gelangen zu lassen. Nach diesem Termine eingehende Zulassungsgesuche können nach § 91 der Ersatz-Ordnung Berücksichtigung nicht mehr finden. Dem mit genauer Wohnungsangabe zu verhebenden Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen 1. ein Einwilligungens-Attest des Vaters oder Vormundes, mit der Erklärung: **daß er bereit und fähig sei, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen**, 2. ein Geburtszeugniß und 3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Höglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist. Diese Papiere sind im Originale einzureichen. In dem Zulassungsgesuche ist gleichzeitig mit anzugeben, in welchen **zwei** von den fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen und englischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht. Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen. An die zur Prüfung zuzulassenden Aspiranten wird rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen. Im Uebrigen wird bezüglich des Umfangs der Prüfung und der an die Examinanden zu stellenden Ansprüche auf den Inhalt der der Ersatz-Ordnung als Anlage 2 zu § 91 beigefügten **Prüfungs-Ordnung** zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Dresden, den 1. Juli 1885.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Saffe, Regierungsrath.

von Kretschmar, Major.

Holzversteigerung auf Grillenburger Forstrevier.

Im Gasthofs zu Grillenburg sollen

Montag, 13. Juli d. J.,

von Vormittags 9 Uhr an,

9 Stück	buchene Stämme	von 10—15 cm	Wittenstärke,	} 10,2 bis 16 m lang, in Abtheilungen 7, 12, 13, 36, 42, 43 und 55,
3	"	16—22	"	
37	"	10—15	"	
33	"	16—22	"	
2	"	23—29	"	} 10,2 bis 30 m lang, in den Abtheilungen 1 bis 62,
3526	"	10—15	"	
1879	"	16—22	"	
514	"	23—29	"	
98	"	30—36	"	} in den Abtheilungen 1 bis 62,
14	"	über 36	"	
3	buchene Klöber	von 14—16 cm	Oberstärke, 3 m lang,	
481	"	10—58	" 3, bis 4, m lang,	
16,37	Hdrt. weiche	Derbstangen	von 14—16 cm	Unterstärke, } in den Abtheilungen 34—37 und 41,
28,90	"	Reißstangen	" 2—8	"
18	Rm. buchene	Rußknüppel,	2 m lang,	in Abtheilungen 4 und 27,

und

Mittwoch, 15. Juli d. J.,

von Vormittags 9 Uhr an,

147 Rm.	buchene Brennweite	} in den Abtheilungen 2 bis 64,
33	"	
200	"	
490	"	
22	buchene Brennknüppel,	
203	"	
285	"	
30	buchene Aeste,	
383	"	
19	weiche " und	
	Stöcke,	

einzelnen und partienweise gegen sofortige Bezahlung in kassenmäßigen Münzsorten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Nähere Auskunft erteilt die mitunterzeichnete Revierverwaltung, welche auch die Rußholz-Auktions-Verzeichnisse unentgeltlich aus-

händigen wird.

Kreditüberschreitungen sind unzulässig.

Charandt und Grillenburg, 30. Juni 1885.

Königl. Forstrentamt.

Schwenke.

Königl. Revierverwaltung.

Dost.

Tagegeschichte.

Sie ist erledigt, die Braunschweiger Frage! In seiner Sitzung am Donnerstag hat der Bundesrath folgenden Beschluß gefaßt: „Die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen geht dahin, daß die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da sich derselbe in einem dem reichsverfassungsmäßig gewährleisteten Frieden unter den Bundesgliedern widerstreitenden Verhältnis zu Preußen befindet, und im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebietstheile dieses Bundesstaates mit den Grundprinzipien der Bundesverträge und der Reichsverfassung nicht vereinbar ist. Davon ist die braunschweigische Landesvertretung zu verständigen.“ Der Herzog von Cumberland kommt demnach nicht auf den Thron von Braun-

schweig. Der Vertreter Braunschweigs enthielt sich der Abstimmung, gegen diesen Beschluß waren von allen deutschen Bundesstaaten nur zwei, Meiß j. L. und ein anderer kleiner Staat.

Die „Landeszeitung“ in Elß-Lothringen veröffentlicht einen Allerhöchsten Erlaß aus Ems vom 29. Juni an den Staatssekretär betrefnd. die interimistische Weiterführung der Geschäfte des Statthalters. Bis zur Wiederbesetzung des Postens wird bestimmt, daß, so oft in den durch Verordnung vom 23. Juli 1879 bezeichneten Angelegenheiten eine landesherrliche Verordnung oder Verfügung nothwendig, an den Kaiser zu berichten und die kaiserliche Entschlieung einzuholen ist. Gleiches hat zu geschehen bei Abordnung von Commissarien in den Bundesrath. In allen sonstigen Befugnissen und Obliegenheiten wird